Stellungnahme

zum Konzept des Rates für Nachhaltige Entwicklung über einen Nachhaltigkeitskodex

Für die deutsche Versicherungswirtschaft ist das Thema Nachhaltigkeit sowohl als Produktgeber als auch als institutioneller Anleger von grundsätzlicher Bedeutung. Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt daher grundsätzlich das Ziel des Rates für Nachhaltige Entwicklung, nachhaltiges Wirtschaften der Unternehmen transparenter zu machen.

Allerdings scheint uns das Instrument eines verpflichtenden Nachhaltigkeitskodexes nicht zielführend zu sein. Die Komplexität des Sachverhaltes „Nachhaltigkeit“ und die damit einhergehende Unbestimmtheit der Begrifflichkeiten und Anforderungen in dem vorliegenden Dokument ziehen aus unserer Sicht erhebliche rechtliche Bedenken nach sich. Aus der angestrebten Anbindung des Kodexes an das Aktiengesetz über eine Entsprechenserklärung folgen erhebliche Rechtsunsicherheiten und Haftungsrisiken. Wir halten daher einen Kodex auf Basis einer Selbstverpflichtung für wesentlich geeigneter, um das anvisierte Ziel zu erreichen.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5444
Fax: +49 30 2020-6444

60, avenue de Cortenbergh
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39

Ansprechpartner:
Katharina Edzard-Heinke
Kapitalanlagen

E-Mail: k.edzard-heinke@gdv.de

www.gdv.de

I. Einleitung

Für die deutsche Versicherungswirtschaft ist das Thema Nachhaltigkeit von grundsätzlicher Bedeutung. Gerade Versicherer leben aufgrund ihres auf die langfristige Absicherung von Risiken ausgerichteten Geschäftsmodells ein Konzept der Nachhaltigkeit wie keine andere Branche.

Das Konzept einer Versicherung basiert darauf, Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen dauerhaft zu erfüllen. Sowohl bei der Konzeption und Ausrichtung der Versicherungsprodukte als auch bei der Anlage der Versicherungsprämien auf dem Kapitalmarkt verfolgen Versicherer daher eine nachhaltige Herangehensweise. Dies ist aufgrund der Langfristigkeit ihrer Verpflichtungen und der vorsichtigen Abwägung der mit Versicherungsversprechen eingegangenen Risiken ein inhärentes Prinzip, weil es sowohl der ureigenen Verantwortung als auch den Interessen der Versicherungsbranche entspricht.

Insbesondere im Bereich der Schadenversicherung ist die Versicherungswirtschaft beim Thema Nachhaltigkeit wegweisend. Dies nicht zuletzt aus dem Interesse als Versicherer, bei Versicherungsnehmern präventiv für ein nachhaltiges Verhalten zu sorgen. So arbeitet der Verband seit einigen Jahren an dem branchenweiten Projekt Klimawandel. Im Rahmen dieses Projektes befassen sich die Schadenversicherer mit durch den Klimawandel bedingten bzw. zu erwartenden Schaden- und Folgentragung der Branche; sie leisten bei der Anpassungsstrategie der Bundesregierung an den Klimawandel aktive Unterstützung (Bsp. CCS-Technologie), entwickeln Produkte und Dienstleistungen durch die Integration klimaaffiner Bausteine weiter und erarbeiten ein Anreizsystem für klimagerechtes Verhalten der Versicherungsnehmer. Ein Leitfaden für die CO2-Neutralität der Branche, der ein Tool zur Bilanzierung bestimmter Kennzahlen wie z. B. Strom, Abfall oder Mobilität nach GRI beinhaltet, wurde bereits im Jahr 2010 veröffentlicht. Nicht zuletzt leisten sie hilfreiche Forschung im Bereich der Schadenprävention.

In diesem Sinne halten wir verschiedene Ansätze im Entwurf des Nachhaltigkeitskodexes zwar für grundsätzlich weiterführend und unterstützenswert. Wie das oben dargelegte Engagement der Versicherer aber zeigt, stellt das Thema Nachhaltigkeit an die verschiedenen Industriezweige höchst unterschiedliche Anforderungen.

II. Nachhaltigkeitskodex als Selbstverpflichtung

Das vorgesehene Konzept des Rats für nachhaltige Entwicklung – ein branchenübergreifender und damit zwangsläufig grob standardisierender Kodex – erscheint aus unserer Sicht nicht optimal.

1. Keine Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

Eine Verpflichtung zur jährlichen Berichterstattung und Offenlegung anhand eines zu entwickelnden Nachhaltigkeitskodexes unter Abgabe einer jährlichen Entsprechenserklärung in Anlehnung an § 161 AktG lehnen wir in erster Linie wegen folgender erheblicher rechtlicher Bedenken ab:

Anders als die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex wäre eine Entsprechenserklärung zum Nachhaltigkeitsengagement im Aktienrecht nicht sachgerecht. Der Corporate Governance Kodex gibt Empfehlungen zu den im Aktienrecht geregelten Themengebieten wie Vorstand, Aufsichtsrat, Aktionäre etc. ab und bewegt sich damit innerhalb der im Aktienrecht angelegten und auf alle börsennotierten Gesellschaften unabhängig von ihrem Geschäftsfeld anwendbaren Regelungen.

Nach dem Konzept des Deutschen Nachhaltigkeitsrates soll ein Nachhaltigkeitskodex hingegen vor allem Empfehlungen zu unternehmerischem Verhalten in Bezug auf allgemeine Ziele wie z. B. die Verwendung erneuerbarer Energien und nachhaltiger Rohstoffe geben. Diese Erfordernisse führen zu einer Überdehnung der Erklärungspflicht, die durch die Gerichte aufgrund der Komplexität der Sachverhalte kaum überprüfbar sein dürfte.

Aufgrund der vielfältigen in den Empfehlungen des vorliegenden Konzepts enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe ergeben sich zudem erhebliche Rechtsrisiken, die zu unkalkulierbaren Haftungsrisiken führen würden.

2. Anfechtbarkeit der Hauptversammlungsbeschlüsse

Ist ferner eine Entsprechenserklärung nach dem Corporate Governance Kodex nicht zutreffend, können nach der Rechtsprechung des BGH Hauptversammlungsbeschlüsse (Entlastung des Vorstandes/ Aufsichtsrats) anfechtbar sein. Dies könnte zu missbräuchlichen Klagen führen. Verschärft werden könnte dieses Problem noch durch die angestrebte

Öffnung der Entsprechenserklärung um „qualitative Aspekte“. Dies schafft zusätzliche Rechtunsicherheit, da qualitative Antworten leichter gerichtlich angreifbar sind.

3. Hemmung der Dynamik

Die anvisierte Standardisierung im Rahmen eines verpflichtenden Nachhaltigkeitskodexes könnte außerdem die vielfältigen branchen- wie unternehmensspezifischen Engagements und Konzepte der (Versicherungs-) Unternehmen im umweltpolitischen, gesellschaftlichen und sozialen Bereich sogar hemmen. Insbesondere das oben erwähnte mit einer Entsprechenserklärung einhergehende Haftungsrisiko der Vorstände der Unternehmen könnte sich nachteilig auf die Entwicklungen in diesem Bereich auswirken.

Aus all diesen genannten rechtlichen wie gesellschaftspolitischen Gründen halten wir einen auf Selbstverpflichtung ausgelegten Nachhaltigkeitskodex für zielführender und lehnen eine Anbindung an das Aktiengesetz ab. Ein auf Freiwilligkeit basierender Kodex bietet aus unserer Sicht ein dynamischeres Weiterentwicklungspotential und lässt den Unternehmen des jeweiligen Industriezweigs die Möglichkeit branchenspezifische Aspekte besser berücksichtigen zu können.

III. Berichtspflicht nach § 289 Abs. 3 HGB

Zudem gibt es mit dem § 289 Abs. 3 HGB seit einiger Zeit die rechtliche Verpflichtung für große Kapitalgesellschaften, über nicht-finanzielle Leistungsindikatoren, wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, zu berichten, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind. In diesem Rahmen veröffentlichen bereits heute eine Reihe von Versicherern umfassende Nachhaltigkeitsberichte.

Im Entwurf selbst wird eine Sanktionierung über den Markt für zielführend erachtet. Dementsprechend sollte es auch dabei bleiben und der Kodex als Selbstverpflichtung ausgestaltet sein.

IV. Keine verpflichtende externe Prüfung

Aus den oben genannten Gründen halten wir auch die angestrebte Prüfung der Einhaltung des Kodexes durch externe Wirtschaftsprüfer für nicht sinnvoll. Wirtschaftsprüfer müssten sich auf eine Plausibilitätsprüfung der Einhaltung der jeweils vom Unternehmen verwendeten Standards beschränken. Wir erkennen den Mehrwert einer solchen Prüfung nicht, insbesondere im Vergleich zu den damit entstehenden Kosten einer solchen Prüfung. Auch hier sollte die Sanktionierung des betreffenden Unternehmens bei Nichteinhaltung der Anforderungen über den Markt erfolgen.

Berlin, den 4. März 2011